

URNr. S 0369 / 2020

vom 5. Februar 2020  
Vlyby Digital GmbH GVG (ho)

### **Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG**

---

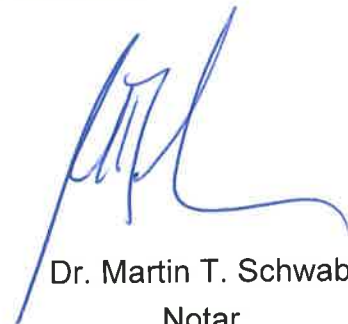
Aufgrund § 54 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in Firma

**Vlyby Digital GmbH**  
**mit dem Sitz in Fürstenfeldbruck**  
**künftig: mit dem Sitz in München**

wiedergibt, wie er sich nach dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags gemäß meiner Urkunde vom 5. Februar 2020, URNr. S 368 /2020, darstellt und dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Gesellschaftsvertragsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 5. Februar 2020



  
Dr. Martin T. Schwab  
Notar

# Satzung

## § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
**Vlyby Digital GmbH**
- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Produktions-, Vertriebs-, Marketing- und Beratungsdienstleistungen, sowie die Erstellung und der Vertrieb von Dienstleistung, insbesondere in den Bereichen Medien-, Marketing, Werbung, E-Commerce und digitale Wirtschaft und den Betrieb von Internetplattformen, sowie die Beschaffung und Verbreitung von Medienleistungen, insbesondere von Webplätzen im Fernsehen, Rundfunk, Pressepublikationen, Internet sowie in der (digitalen und analogen) Außenwerbung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben und sich an solchen Unternehmen beteiligen oder ihre Geschäfte führen. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.

## § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt **EUR 25.000,00** (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Die Einlagen sind in voller Höhe sofort in bar zu leisten.

## § 5 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird vertreten
  - a. wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen,
  - b. wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (2) Einzelnen oder mehreren Geschäftsführern kann die Befugnis zur Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer können im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung unter anderem

verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für spätere Liquidatoren entsprechend.

## **§ 6 Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10% des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Ist die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50,1% des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Abs.2 eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe aufgrund in Textform erteilter Vollmacht vertreten lassen. Er darf eine solche Person auch als Beistand hinzuziehen.
- (6) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Bestimmungen des Abs.2 und auf eine andere Art, insbesondere im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich, per Telefon-, Videokonferenz, Email oder in einer Kombination dieser Verfahren und/oder in Kombination mit einer Präsenzversammlung gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen i.d.R. nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.
- (7) Über die Gesellschafterversammlung ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, die von den Geschäftsführern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

- (8) Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang des Protokolls gegenüber der Gesellschaft schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.

## § 7 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die insbesondere nachfolgend genannten Beschlussgegenstände:
- a. Gewinnverwendungsbeschlüsse einschließlich der Auflösung und Ausschüttung von Gewinnrücklagen
  - b. jede Art von Kapitalmaßnahmen, insbesondere Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
  - c. Änderung des Gesellschaftsvertrages (wobei die Änderung von Regelungen, die einstimmige Gesellschafterbeschlüsse verlangen, der Einstimmigkeit bedarf)
  - d. Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft
  - e. Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG
  - f. Aufnahme neuer Gesellschafter sowie Beteiligung von Mitarbeitern oder Dritten
  - g. Verfügung über Geschäftsanteile sowie Einziehung bzw. Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen
  - h. Befreiung vom Wettbewerbsverbot
- (4) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, die Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist.
- (5) Ein Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Gesellschafter ausüben. Dasselbe gilt für einen Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile eingezogen wurden bzw. die Zwangsabtretung verlangt wurde, bis zu einer anderweitigen rechtskräftigen Gerichtsentscheidung.
- (6) Die Rechtswidrigkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines (1) Monats durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls der Gesellschafterversammlung bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Sie endet auf alle Fälle spätestens zwei (2) Monate nach Beschlussfassung.

## **§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie ggf. der Lagebericht sind jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses. Ein Anspruch auf Teil- oder Vollausschüttung besteht nur insoweit, als nicht die Gesellschafterversammlung beschließt, Beträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen.
- (3) Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung aller dadurch benachteiligten Gesellschafter eine abweichende Gewinnverteilung festgesetzt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 264 HGB und §§ 29, 42a GmbHG.

## **§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.
- (2) Eine Verfügung im Sinne des § 9 Abs.1 ist jede Abtretung, Verpfändung, Bestellung des Nießbrauchs, Begründung bzw. Beendigung eines Treuhandverhältnisses oder einer atypischen und/oder typischen stillen Beteiligung, einer Unterbeteiligung sowie jedes sonstige Rechtsgeschäft oder jeder sonstige Vorgang, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz, das oder der wirtschaftlich einer Abtretung gleich kommt.
- (3) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es auch, wenn mindestens 50% der Anteile am Stamm-, Grundkapital oder festen Kapital eines Gesellschafters oder der Stimmrechte auf einen Dritten übertragen werden (mittelbare Vinkulierung). Der eine Übertragung im Sinne von Satz 1 beabsichtigende Gesellschafter ist verpflichtet, die übrigen Gesellschafter unverzüglich, spätestens aber vier (4) Wochen vor der Übertragung über seine Absicht sowie über den Verlauf etwaiger Verhandlungen, insbesondere die Person des Erwerbers, zu unterrichten.
- (4) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft ganz oder teilweise veräußern oder anderweitig übertragen will („veräußerungswilliger Gesellschafter“), hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern (gemeinsam „Vorerwerbsberechtigte“ und jeweils einzeln „Vorerwerbsberechtigter“) durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Konditionen und schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
  - a. Jeder Vorerwerbsberechtigte hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu einem Preis, der der Bewertung gemäß § 12 entspricht, zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von zwei (2) Monaten seit Zugang des Angebotsschrei-

bens durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt. Wird zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen verkauft oder ist dies beabsichtigt, so sind die Bedingungen auch den Vorerwerbsberechtigten anzubieten.

- b. Das Vorerwerbsrecht kann bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung oder teilweise ausgeübt werden. Üben mehrere Vorerwerbsberechtigte das Vorerwerbsrecht aus, so gilt - mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen ihnen - das Vorerwerbsrecht von den Vorerwerbsberechtigten als im Verhältnis des Nennbetrags der von ihnen gehaltenen Stammeinlagen ausgeübt, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Vorerwerbsberechtigten mit der geringsten Stammeinlage zufällt. Der Verkauf und die Abtretung der Beteiligung haben in notarieller Form binnen vier (4) Wochen nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
- c. Falls das Vorerwerbsrecht nicht oder nicht vollständig ausgeübt wird oder der Vorerwerbsberechtigte nicht fristgerecht an dem Verkauf und der Abtretung mitwirkt, ist die Gesellschaft oder ein von ihr benannter Dritter zum Erwerb berechtigt, wenn die Erwerbsbereitschaft innerhalb eines (1) Monats erklärt wird. Buchstabe a) und b) gelten entsprechend.
- d. Ist die Beteiligung nicht gemäß Buchstabe a) bis c) übernommen worden, kann der Veräußerungswillige Gesellschafter die angebotene Beteiligung innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten zu den angegebenen Bedingungen an einen oder mehrere Dritte veräußern; die Vorerwerbsberechtigten sind in diesem Fall verpflichtet, die Zustimmung nach Abs.1 zu erteilen.

## **§ 10 Einziehung und Zwangsabtretung**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei (2) Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht binnen sechs (6) Monaten ab Eröffnung aufgehoben oder beendet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - c. wenn die Auflösung einer der juristischen Personen, die Gesellschafter der Gesellschaft sind, beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen Gründen erfolgt und die Auflösung nicht binnen sechs (6) Monaten nach dem Auflösungsbeschluss aufgehoben wird;
  - d. wenn sich die Gesellschafterstellung oder die Stimmrechte innerhalb eines Gesellschafters bei Beitritt in die Gesellschaft dergestalt ändern, dass die jeweils als Mehr-

- heitsgesellschafter des Gesellschafters beteiligte natürliche Person ihren beherrschenden Einfluss iSv. § 17 AktG analog am Gesellschafter verliert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die am Gesellschafter bei Gründung der Gesellschaft als Mehrheitsgesellschafter beteiligte natürliche Person stirbt, wenn ihre Beteiligung und/oder ihr Stimmrecht am Gesellschafter unter 50% fällt und/oder die natürliche Person nicht mehr alleine alle Entscheidungen innerhalb des Gesellschafters treffen kann;
- e. der Gesellschafter unter Verstoß gegen die Regelungen in § 9 Abs.1 und/oder Abs.4 über einen Geschäftsanteil verfügt hat, wenn die Verfügung nicht binnen sechs (6) Monaten nach der Verfügung wirksam rückgängig gemacht worden ist;
  - f. in der Person des Gesellschafters oder seines Vertreters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Gesellschafter oder sein Vertreter eine wesentliche Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
  - g. der Gesellschafter die Gesellschaft nach § 11 kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs.2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen, es sei denn, diejenige Person, bei der die Voraussetzungen des § 10 Abs.2 erfüllt sind, scheidet vor der Beschlussfassung über die Einziehung aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Geschäftsanteils aus.
- (4) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Im Übrigen ruhen die Stimmrechte des Gesellschafters im Fall § 10 Abs.2 lit.a., lit.b. und lit.d.
- (5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei dem betroffenen Gesellschafter und unabhängig davon, wann die Abfindung für eingezogenen Geschäftsanteile gemäß § 12 gezahlt wird.
- (6) Die Beschlussfassung über die Einziehung nach Abs.2 darf nur innerhalb von vier (4) Monaten gefasst werden, nachdem das Vorliegen des Einziehungsgrundes der Gesellschaft bekannt geworden ist.
- (7) Die durch die Einziehung des Geschäftsanteils entstehende Abweichung zwischen dem Stammkapital und der Summe der Nennwerte aller verbleibenden Geschäftsanteile ist dadurch zu beseitigen, dass die Nennwerte der verbleibenden Geschäftsanteile verhältnismäßig erhöht werden oder ein neuer Geschäftsanteil gebildet wird.
- (8) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird (Zwangs-

abtretung). Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. In diesem Fall schuldet der Anteilserwerber die nach Maßgabe von § 12 zu bestimmende Abfindung.

## **§ 11 Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2024, gegenüber der Gesellschaft kündigen.
- (2) Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus. Ab Zugang der Kündigungserklärung ruhen seine Gesellschaftsrechte mit Ausnahme der Vermögensrechte.
- (4) Dem kündigenden Gesellschafter steht ein Abfindungsanspruch nach § 12 zu. Unabhängig von der Bezahlung der Abfindung erfolgt das Ausscheiden mit Wirkung zum Kündigungstermin.

## **§ 12 Abfindung**

- (1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen eine Abfindung geschuldet wird, ist die Höhe der Abfindung auf den Abfindungstichtag (Tag des Ausscheidens bzw. des Einziehungsbeschlusses) gemäß folgenden Bestimmungen zu ermitteln und zu bezahlen.
- (2) Dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Abfindung in Höhe des seinem Geschäftsanteil entsprechenden anteiligen Unternehmenswertes zu. Der Unternehmenswert der Gesellschaft ist auf der Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1 Gutachten) oder einer an dessen Stelle tretenden Organisation auf den Zeitpunkt des Abfindungstichtags zu ermitteln.
- (3) Kommt eine Einigung über den Wert nicht zustande, so haben sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter auf einen Sachverständigen zu einigen, der unter Berücksichtigung der Bestimmungen in dieser Satzung und der allgemeinen Grundsätze zur Unternehmensbewertung als Schiedsgutachter entscheidet. Kommt eine Einigung über den Schiedsgutachter nicht binnen eines (1) Monats zustande, so ist der Schiedsgutachter auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen. Der Sachverständige ist insbesondere berechtigt, ggf. erforderliche Informationen oder Unterlagen direkt von dem mit der steuerlichen Beratung beauftragten Steuerberater einzuziehen. Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend den Regelungen der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.



- (4) Abweichend von § 12 Abs.2 ist in den nach § 10 Abs.2 lit. a), b), e), f) das Abfindungsguthaben auf 70% des anteiligen Unternehmenswertes begrenzt.
- (5) Das Abfindungsguthaben ist vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens an mit 2% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in drei (3) gleichen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zur Zahlung fällig, wobei die 1. Rate 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens zu bezahlen ist. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten. Sie ist auch befugt, angemessene, weitere Stundung der Raten zu verlangen, wenn durch die Auszahlung der Raten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde. Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindung besteht nicht.
- (7) Werden Steuerbilanzen, die dem Abfindungsguthaben zugrunde gelegt wurden, durch eine spätere finanzamtliche Außenprüfung bestandskräftig geändert, ändert sich insoweit das Abfindungsguthaben nicht, jedoch sind etwaige hierdurch ausgelöste steuerliche Mehrbelastungen des Abfindungsberechtigten durch die Gesellschaft auszugleichen.
- (8) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist unter angemessener Abwägung der Interessen aller Beteiligten und unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falles die niedrigste noch zulässige Abfindung geschuldet.

### **§ 13 Wettbewerbsverbot**

Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen, mehreren oder allen Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern generell oder auf einzelnen Gebieten oder in einzelnen Fällen Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden.

### **§ 14 Veränderung der Beteiligung**

- (1) Die Gesellschafter, die als juristische Personen organisiert sind, haben eine Veränderung in ihrer Beteiligungsstruktur oder bei den Stimmverhältnissen umgehend der Gesellschaft mitzuteilen und durch entsprechende Abschriften nachzuweisen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.
- (2) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter bedarf keines Gesellschafterbeschlusses. Die Zusammenlegung von mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist zulässig, wenn diese je voll eingezahlt sind, keine Nachschusspflicht besteht, die jeweiligen Geschäftsanteile die gleichen Rechte vermitteln und sie nicht unterschiedlich belastet sind.

### **§ 15 Tod eines Gesellschafters**

- (1) Die Geschäftsanteile sind vererblich und im Wege eines Vermächtnisses zuwendbar.
- (2) Geht ein Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge auf mehrere Personen über, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung aller sich aus der Gesellschafterstellung

ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen. Bis dahin ruht ihr Stimmrecht und Erklärungen der Gesellschaft, die gegenüber einem von ihnen abgegeben sind, gelten als allen zugegangen. Ein Testamentsvollstrecker ist gemeinsamer Vertreter im Sinne dieser Bestimmung.

- (3) Die übrigen Gesellschafter können im Falle des Versterbens eines Gesellschafters beschließen, dass der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Zahlung der satzungsgemäß zu berechnenden und zu leistenden Abfindung (i) eingezogen wird oder (ii) an die Gesellschaft, an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen, an einen Gesellschafter bzw. an einen Dritten abzutreten ist. Den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Gesellschafters steht hierbei kein Stimmrecht zu. Der Beschluss kann innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten seit Kenntnis der Gesellschaft vom Tod des Gesellschafters gefasst werden.
- (4) Im Falle der wirksamen Einziehung bzw. Beschlussfassung zur Übertragung verliert der betroffene Rechtsnachfolger seine Gesellschafterstellung unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit sofortiger Wirkung.

#### **§ 16 Ehelicher Güterstand**

- (1) Die Gesellschaftsversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass jeder Gesellschafter bzw. Gesellschafter des Gesellschafters, der verheiratet oder Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft ist, verpflichtet ist, durch vertragliche Vereinbarung mit dem Ehegatten bzw. Lebenspartner sicherzustellen, dass er alleiniger Eigentümer seiner Gesellschaftsbeteiligung ist, diese ausschließlich selbst verwaltet und allein über diese verfügen kann, und dass im Fall der Scheidung bzw. der Aufhebung der Lebenspartnerschaft seine Gesellschaftsbeteiligung einschließlich während der Ehezeit bzw. Dauer der Partnerschaft eingetretenen Wertsteigerungen keinem Zugewinn- oder sonstigen Wertausgleich unterliegt.
- (2) Auf schriftliche Aufforderung der Gesellschaft hat jeder Gesellschafter unverzüglich, spätestens aber binnen sechs (6) Monaten seit Empfang der Aufforderung, nachzuweisen, dass die gemäß Abs.1 obliegenden Verpflichtungen erfüllt ist.

#### **§ 17 Geheimhaltung**

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, über interne Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber jedermann absolutes Stillschweigen zu bewahren. Dies schließt insbesondere Wissen über die finanzielle Situation, strategisches Wissen und in Entwicklung befindliche und geplante Produkte der Gesellschaft mit ein. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht gegenüber Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, soweit diese die berechtigten Interessen des Gesellschafters wahrnehmen, oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht. Die

Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt gleichermaßen nicht gegenüber nachfolgeberechtigten Personen.

- (3) Die Abs.1 und 2 gelten für die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft entsprechend.

## **§ 18 Schlichtungsvereinbarung und Schiedsgericht**

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich im Falle einer aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergebenden Streitigkeit eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK München) durchzuführen, sofern sie nicht einstimmig etwas anderes entschieden haben.
- (2) Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über dessen Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- (3) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- (4) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Abs.2 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- (5) Das Schiedsgericht besteht bei einem Streitwert bis 50.000,00 Euro aus einem Schiedsrichter, in übrigen Fällen aus drei Schiedsrichtern.
- (6) Der Schiedsort ist München.
- (7) Das in der Sache anwendbare Recht ist deutsches Recht

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen von Anschrift einschließlich Email-Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift für die Zwecke dieser Vereinbarung unverändert fort. Mitteilungen gelten in dem Zeitpunkt als zugegangen, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift oder Email-Adresse unter gewöhnlichen Umständen zugegangen wäre.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (4) Durch eine unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen in dieser Satzung nicht berührt. Die Gesellschafter sind gegenseitig verpflichtet, eine Bestimmung zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

München, den 11.02.2020

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dr. Martin T. Schwab  
Notar